

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 57/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anjek E [REDACTED],

Lt. L [REDACTED] u. [REDACTED]-A [REDACTED], Be [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Land Rheinland - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 3, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil verneint den Anspruch auf Entschädigung im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Der Kläger hat mit dem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 28. März 1967 zwar die Beschwerden und Beeinträchtigungen mitgeteilt, die er auf die Verfolgung zurückführte, jedoch dazu keine Beweismittel benannt, sondern nur angekündigt, sie nachzureichen. Deshalb ist sein etwaiger Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit mit dem 31. März 1967 erloschen (BGH RnW 1978, 20).

Mai

Gärtner